Telefon: 0 233-28273 Direktorium
Rechtsabteilung

Fachstelle für Demokratie

Ergänzung: 26.09.2024

München setzt ein klares Zeichen gegen Rassismus, Antisemitismus und Gruppenbezogene Menschenfeindlichkeit – Fortschreibung

Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 10036

Beschluss des Verwaltungs- und Personalausschusses vom 16.10.2024 (VB)

Öffentliche Sitzung

1 Anlage

Vortrag des Referenten

Der Verwaltungs- und Personalausschuss hat die Beschlussfassung in seiner Sitzung am 25.09.2024 in die heutige Sitzung vertagt.

Mit Änderungsantrag vom 25.09.2024, der am 25.09.2024 in den Verwaltungs- und Personalausschuss eingebracht wurde, beantragt die Fraktion CSU mit Freie Wähler, in den Antrag des Referenten eine neue Ziffer 4 mit nachfolgendem Inhalt aufzunehmen (vgl. Anlage 1):

"Die Berücksichtigung des 'übergreifenden Förderziels' ist nicht positiv vom Zuwendungsnehmer nachzuweisen (bspw. im Rahmen des Verwendungsnachweises). Sie beschränkt sich auf Nachweise in begründeten Einzelfällen auf Anforderung des Zuschussgebers."

Eine proaktive Nachweispflicht aller Zuwendungsnehmer*innen hinsichtlich der Berücksichtigung des übergreifenden Förderziels war nie vorgesehen und ist auch in der Beschlussvorlage sowie in den Mindestanforderungen nicht enthalten.

Vielmehr ist genau die beantragte Vorgehensweise gemeint, wenn es in Ziffer 2.3 der Beschlussvorlage heißt, dass die Bewilligungsbehörde

- (erst) konkreten Anhaltspunkten, die darauf schließen lassen, dass die geförderten Projekte oder die geförderten Institutionen nicht oder nicht mehr mit dem übergreifenden Förderziel in Einklang stehen, nachzugehen hat und
- nur dann, wenn eine Prüfung ergibt, dass konkrete Tatsachen diese Annahme rechtfertigen, eine (Weiter-) Förderung ganz oder teilweise ablehnen kann.

Dies impliziert, dass es erst einmal konkreter Anhaltspunkte bedarf, welche die Bewilligungsbehörde veranlassen, aktiv zu werden und diese zu überprüfen. Erst im Rahmen

dieser Prüfung obliegt es dann der Bewilligungsbehörde, von den Zuwendungsnehmer*innen ggf. geeignete Nachweise zur Beseitigung möglicher Zweifel zu verlangen.

Damit entsprechen sowohl die Beschlussvorlage als auch die Mindestanforderungen voll und ganz der Intention des Änderungsantrags, sodass eine gesonderte Beschlussfassung zu diesem laufenden Verwaltungshandeln nicht erforderlich ist. Der Antrag des Referenten bleibt somit unverändert.

Die Beschlussvorlage wird nicht mehr ausgeteilt, da sie bereits im Verwaltungs- und Personalausschuss am 25.09.2024 verteilt wurde.

II. Antrag des Referenten

- 1. In Fortschreibung des Stadtratsbeschlusses vom 02.10.2019 (Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 15541) wird in den "Mindestanforderungen Zuwendungsrichtlinien bei der Landeshauptstadt München" die bisher verwendete Verpflichtungsklausel gegen Diskriminierung durch das unter Ziffer 2.1 beschriebene übergeordnete Förderziel der Landeshauptstadt München einschließlich der unter Ziffer 2 des Vortrags des Referenten näher beschriebenen Maßnahmen zu dessen Sicherstellung und Erreichung ersetzt.
- 2. Die Referate und städtischen Dienststellen werden beauftragt, in ihren referatsspezifischen Zuwendungsrichtlinien, -verträgen und -bescheiden die bisher verwendete Verpflichtungsklausel gegen Diskriminierung durch das unter Ziffer 2.1 beschriebene übergeordnete Förderziel der Landeshauptstadt München einschließlich der unter Ziffer 2 des Vortrags des Referenten aufgeführten Maßnahmen zu dessen Sicherstellung und Erreichung nach Möglichkeit bis zum 01.03.2025 zu ersetzen.
- 3. Die Anpassung der referatsspezifischen Zuwendungsrichtlinien, -verträge und -bescheide im Sinne von Ziffer 2 des Antrags erfolgt im Rahmen des Vollzugs des vorliegenden Stadtratsbeschlusses, ohne dass es einer erneuten Stadtratsbefassung bedarf. Im Bedarfsfall erfolgt die Anpassung der referatsspezifischen Zuwendungsrichtlinien, -verträge und -bescheide an die unter Ziffer 5 des Vortrags des Referenten genannte Aktualisierung der Mindestanforderungen ebenfalls im Rahmen des Vollzugs des vorliegenden Stadtratsbeschlusses, ohne dass es einer erneuten Stadtratsbefassung bedarf.
- 4. Der Beschluss unterliegt nicht der Beschlussvollzugskontrolle.

III. Beschluss

nach Antrag.

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München	
Der / Die Vorsitzende	Der / Die Referent/-in
Ober-/Bürgermeister/-in ea. Stadtrat / ea. Stadträtin	Dieter Reiter Oberbürgermeister

IV. Abdruck von I. mit II.

über Stadtratsprotokolle (D-II/V-SP)

an das Direktorium – Dokumentationsstelle an das Revisionsamt z. K.

V. Wv. Direktorium D-R

- 1. Die Übereinstimmung des vorstehenden Abdrucks mit der beglaubigten Zweitschrift wird bestätigt.
- 2. An

z.K.

Am